

- c. bei solchen Personen der in § 1 sub a. gedachten Art, welche wegen ihres Alters oder ihres körperlichen Zustandes überhaupt nicht mehr in der Lage sind, sich selbst Unterkommen und Erwerb zu verschaffen, aber doch auch nicht einer wirklichen Krankenpflege zu bedürfen.

Bezüglich der im Vorstehenden sub 2 a. und b. gedachten Eingelieferten ist von Zeit zu Zeit und zwar **mindestens alljährlich** von der Anstaltsverwaltung an den Rath der Stadt Leipzig (Armenamt) darüber Bericht zu erstatten, ob der Zweck der Einlieferung erreicht und der Betreffende daher zu entlassen ist. Der Rath der Stadt Leipzig (Armenamt) hat hierauf über die Fortdauer oder Aufhebung der Detention Entschliebung zu fassen.

Bei den in § 1 sub d und e gedachten Strafvollstreckungen richtet sich die Dauer der Einlieferung lediglich nach der betreffenden Strafverfügung bez. der betreffenden Straffestsetzung; es erfolgt daher in diesen Fällen die Einlieferung selbstverständlich stets auf **bestimmte** Zeit.

Die in § 1 sub c und f gedachten Kinder und Obdachlosen sind, sobald sich der Zweck der vorläufigen Unterbringung erledigt hat, aus der Anstalt wieder zu entlassen.

§ 4.

Die männlichen Detinirten sind von den weiblichen streng getrennt zu halten, sodaß sie weder in der Anstalt noch etwa außerhalb derselben bei der Arbeit mit einander in Berührung kommen können.

Ebenso sind diejenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben — und zwar die männlichen und weiblichen wiederum gesondert — von den übrigen in der Anstalt befindlichen Detinirten streng zu trennen und ihrem Alter entsprechend zu beschäftigen bez. zu unterrichten.

Auch die in § 3 sub 2 c gedachten Personen sind von den übrigen Detinirten thunlichst getrennt zu halten.

§ 5.

Die vom Polizeiamt nach § 1 sub d und e eingelieferten Personen sind nur **innerhalb** der Anstalt zu beschäftigen und mit Anstaltskleidung nur dann zu versehen, wenn die Beschaffenheit ihrer eigenen Kleidung dies nothwendig macht.

§ 6.

Derjenige Aufwand, welcher durch die Einlieferung, Beköstigung und Bekleidung der vom Polizeiamt eingelieferten Detinirten entsteht, ist von den übrigen Ausgaben der Anstalt getrennt zu buchen und zu Lasten des Polizeiamtes zu verrechnen.

§ 7.

Die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg steht wie alle städtischen Anstalten unter der Verwaltung des Rathes der Stadt Leipzig und wird von demselben nach Außen vertreten. Zur Besorgung der sich auf die Anstalt beziehenden Verwaltungsgeschäfte besteht eine besondere **Deputation** des Rathes, welche sich zusammensetzt aus dem Polizeidirector, bez. in dessen Behinderung dessen verfassungsmäßigem Stellvertreter, dem jeweiligen Vorsitzenden des Armendirectoriums, bez. in Behinderung dessen verfassungsmäßigem Stellvertreter und einem unbesoldeten Rathsmitgliede.

Den Vorsitz in der Deputation führt der Polizeidirector und in dessen Abwesenheit der Vorsitzende des Armendirectoriums.

Der **Deputation** liegt insbesondere ob die Aufstellung des Haushaltplanes für die Anstalt, die Vorberathung über etwaige Einrichtungen, welche eine Erhöhung der veranschlagten Ausgaben bedingen, sowie über bauliche Veränderungen und die Vertragsabschlüsse mit den mit der Anstalt in Verbindung tretenden Lieferanten und Arbeitsunternehmern.

§ 8.

Der **Vorsitzende** der Deputation führt im Namen des Rathes die Aufsicht über die Anstalt und die Anstaltsbeamten, unbeschadet des dem Vorsitzenden des Rathes verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechts, und übt die Disciplin über die Detinirten aus, soweit deren Handhabung nicht den Anstaltsbeamten übertragen ist.

§ 9.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem **Oberinspector** übertragen, welchem das erforderliche Expeditions-, Cassen-, Aufsichts- und Wirthschaftspersonal beigegeben wird.

Der Oberinspector und das Aufsichtspersonal sind gehalten, im Dienste jederzeit Uniform zu tragen, bezüglich deren der Rath der Stadt Leipzig die näheren Bestimmungen erläßt.

§ 10.

Das specielle Verfahren bei Einlieferung und Entlassung der Detinirten, die Behandlung und Beschäftigung derselben, die Gestattung von Ausgängen zur Beschaffung von Arbeit und Unterkommen, die Handhabung der Disciplin in der Anstalt und die Dienstobliegenheiten der Anstaltsbeamten und unteren Bediensteten werden durch eine vom Rath und Polizeiamt der Stadt Leipzig gemeinschaftlich zu erlassende besondere **Hausordnung** eingehend geregelt.

Leipzig, am 26. October 1892.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Bretschneider.
Gröfel.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschränkung des Straßenhandels.

1. Zur Verhütung fernerer Störungen und Belästigungen des Verkehrs wird der Handel mit Waaren der unter 2 bezeichneten Gattungen, insoweit er auf den unter 3 genannten öffentlichen Verkehrsräumen mittelst Umherfahrens oder Umhertragens betrieben wird, hiermit **verboten**.
2. Das Verbot erstreckt sich auf den Handel mit Obst, Südfrüchten, Beeren und Fischen aller Art, mit Grünwaaren und sonstigen Gemüsen und mit Kalendern. Soweit ein Bedürfnis dazu hervortreten sollte, bleibt vorbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen zu unterwerfen.